

RS OGH 2019/12/17 3Ob232/19t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2019

Norm

ZPO §411

Rechtssatz

Der auf die Durchsetzung des vollstreckbaren (titulierten) Anspruchs gerichtete Exekutionsantrag ist nicht ident mit dem im Prozess erhobenen Klagebegehren, mit dem erst ein Titel über einen materiell-rechtlichen Anspruch erwirkt werden soll. Schon wegen dieser fundamentalen Unterschiede zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren kann die Einmaligkeitswirkung eines Urteils nicht auf das Exekutionsverfahren ausstrahlen. Exekutionsantrag und Klage beinhalten nicht „gleiche Begehren“.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 232/19t
Entscheidungstext OGH 17.12.2019 3 Ob 232/19t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132987

Im RIS seit

12.03.2020

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at